

## Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1922–1992

Professor Dr. Dr. h. c. *Hans Peter Ipsen*, Hamburg,  
Ehrenvorsitzender

Herr Vorsitzender, verehrte Kolleginnen, liebe Kollegen,  
vor vielen Jahren ist in einer Mitgliederversammlung erörtert worden, zu welchem Lebensalter es angebracht sei, einem Kollegen eine Festschrift darzubringen. Die Mehrheit hielt die Vollendung des 70. Lebensjahres für angebracht. So mag heute an die Gründung unserer Vereinigung vor 70 Jahren auf ihrer ersten Tagung in Berlin am 13./14. Oktober 1922 mit einem Festwort erinnert werden.

Ein solches Wort wäre noch eher angebracht, wenn nicht nur der Gründung gedacht werden könnte, sondern des ununterbrochenen 70jährigen Bestandes, woran Zweifel bestehen können. Denn Tagungen haben von 1932 bis 1948 nicht stattgefunden, und der letzte Vorsitzende *Carl Sartorius* hat in einem Rundschreiben an die Mitglieder am 31. März 1938 die Auflösung der Vereinigung erklärt. Ihr Alterspräsident *Richard Thoma* hat am 20. Oktober 1949 auf der ersten Tagung nach dem Kriege in Heidelberg von ihrer „Wiederaufrichtung“ gesprochen. Ist jetzt also nur an die Gründung oder an das 70jährige Alter der Vereinigung zu erinnern?

Der Hamburger Zivilist und Rechtshistoriker *Götz Landwehr* hat mir als Sachverständiger in kollegialer Amtshilfe dargelegt, daß jedenfalls das Rundschreiben von *Carl Sartorius* eine rechtswirksame Auflösung nicht hat bewirken können, daß ein für das Erlöschen der Vereinigung erforderlicher Austritt aller Mitglieder nicht nachweisbar ist, auch jahrelange Untätigkeit nicht zur Annahme der Auflösung zwingt und — wie der Bundesgerichtshof entschieden hat — „ein Verein am Leben bleibt, solange wenigstens ein Mitglied an der Mitgliedschaft festhält.“

Ich habe auf den heimlichen, vor den Besatzungsmächten verborgenen Hamburger Völkerrechts-Tagungen 1947 und 1948 erlebt, wie alte Mitglieder der Vereinigung wie *Willibalt Apelt*, *Hans Helfritz*, *Walter Jellinek* und *Erich Kaufmann* wie selbstverständlich die Reaktivierung der Vereinigung in Angriff genommen haben, so daß ich annehmen möchte, sie hätten sich auch in allen Jahren seit 1932

weiterhin mitgliedschaftlich verbunden gefühlt. Ich gehe daher denn doch vom 70jährigen Bestande unserer Vereinigung aus.

In diesen sieben Jahrzehnten ist sie, beginnend mit 42 Teilnehmern der ersten Tagung, mit 82 Mitgliedern im Jahre 1949, 1955 über 100, 1970 über 200, zuletzt verzeichnet mit 361 Mitgliedern, darunter fünf Kolleginnen, mit 38 Kollegen aus Österreich, 23 aus der Schweiz, zu einer Gesellschaft gewachsen, die in ihrer Geschlossenheit die Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft des deutschen Sprachraumes repräsentiert. Mit der Vermehrung der Mitgliederzahl, in Bälde auch aus den neuen Bundesländern, steht sie vor dem Problem der Tagungsgestaltung, damit der Einheit von Bericht und Aussprache vor allen Teilnehmern, die bislang noch gewährleistet war. An den Aussprachen konnten sich bisher noch immer 50 bis 60 Disputanten beteiligen.

Ansonsten hat sich seit 1949 ein Arbeitsstil und eine Strukturierung unserer Tagungen kontinuierlich entwickelt, und dies unter Begleitung unserer Damen, deren Programm schon manchen Kollegen verlockt haben soll, sich einmal ein weniger interessierendes Thema zu ersparen. Zu den Neuerungen gehört, daß der Abschluß des Arbeitsprogramms einem festlichen Ausklang gewidmet ist, für den zuerst 1974 in Bielefeld sehr zurückhaltend in den Einladungen nur bescheiden das Wort „Tanz“ erschien — dies, weil mein Vertreter im Vorstand, Herr Kollege *Vogel*, in der Sorge um den wissenschaftlichen Ernst unserer Zusammenkunft den Terminus „Ball“ vermieden wissen wollte, während Kollege *Ossenbühl*, der Dritte im Vorstand, sich lustvoller geneigt zeigte, den Tanz zu honorieren. Ich kann es deshalb nur als posthume Anerkennung meiner Bemühungen um den Brückenschlag zwischen den Generationen ansehen, daß die Bayreuther Einladung für den kommenden Freitag ohne Bedenken zum „Festlichen BALLABEND“ gebeten hat.

Nach Daten, Zahlen und Erinnerungen an Tagungsabläufe eine Besinnung darauf, was — in der Formel unseres Art. 19 — den „Wesensgehalt“ unserer Vereinigung ausmacht. Wir gehören zu den „wissenschaftlichen Fachgesellschaften“, über die kürzlich gehandelt worden ist, und erfüllen ihre Aufgabe in einer Organisation unseres Zusammenschlusses und unserer Arbeit, die für benachbarte Disziplinen als Beispiel gewirkt hat. Unsere Vereinigung will weder Vertretung von Standesinteressen noch — wie *Heinrich Triepel* formuliert hat — ein politischer Verein sein. Ihm hat *Rudolf Smend* das Verdienst zugeschrieben, durch seine Initiative zur Gründung den Kreis der Fachgenossen „vor einem ihre fachliche Glaubwürdigkeit und Autorität bedrohenden Zerfall in streitende politische Parteien geret-

tet“ zu haben. Ich verkenne darüber nicht, daß unsere Vereinigung angesichts unterschiedlicher Grundhaltung, des jeweiligen Vor- und Selbstverständnisses ihrer Mitglieder ein Gebilde pluralistischer Strukturen und Gesinnungen ist. In ihr hat es nicht nur den von *Smend* dargestellten Richtungsstreit der Weimarer Periode gegeben. Berichte und Aussprachen seit 1949 bestätigen — wie sollte es auch anders sein —, daß unterschiedliche Grundpositionen erkennbar wurden, denen der Beobachter einzelne oder Gruppen zuordnen konnte. Als fast regelmäßiger Teilnehmer der Tagungen über vier Jahrzehnte kann ich indes feststellen, daß in der sachlichen Arbeit — in der Auswahl der Themata und Berichterstatter, auch der Vorstände, in den Referaten und den Aussprachen — seit 1949 nie ein Grund erkennbar wurde für jenen von *Smend* beschworenen „Zerfall in streitende politische Parteien“ mit der Gefahr schismatischer Anwendungen oder einer Sezession. In diesem Stil und Gehalt unserer Arbeit — wie die Satzung sagt: „zur Klärung wissenschaftlicher und Gesetzgebungsfragen aus dem Gebiet des öffentlichen Rechts“ — sehe ich das Wesen unserer Vereinigung.

Vor wenigen Jahren hat eines unserer Mitglieder in seinem Schlußwort geäußert — sicherlich im Hochgefühl seiner gelungenen Berichterstattung in harmonischer Zusammenarbeit mit den beiden Mitberichterstattern aus unseren Nachbarstaaten und adäquater Aussprache —, über die Kollegialität hinaus sei bei uns (wörtlich) „neben der Freiheit und Gleichheit ihrer Mitglieder auch die Brüderlichkeit“ hochzuhalten.

Sicherlich gibt es Gefühlswerte wechselseitiger Verbundenheit unter einzelnen Mitgliedern. Zum Charakter und zur Mitgliedschaftsvoraussetzung unserer Vereinigung gehören sie nicht. Das Wesen unserer Vereinigung entfaltet sich im Stil und Gehalt unserer wissenschaftlichen Arbeit. Wer diese Anforderungen zu gewährleisten verspricht, entscheidet im Aufnahmeverfahren letztlich nach unserer Satzung die Mitgliederversammlung. Und ihre Mehrheitsentscheidung wird von Juristen, die wir sind, respektiert.